



# Whippet e.V. Ausstellungs-Ordnung (AO)

- 
- § 1 Allgemeines
  - § 2 Einteilung der Ausstellungen
  - § 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz
  - § 4 Ausschreibung, Katalog
  - § 5 Zulassung von Hunden
  - § 6 Zulassung von Ausstellern
  - § 7 Meldung
  - § 8 Meldegeld
  - § 9 Preise
  - § 10 Haftung
  - § 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers
  - § 12 Rechte des Ausstellers
  - § 13 Hausrecht
  - § 14 Personen im Ring
  - § 15 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens
  - § 16 Versetzen eines Hundes
  - § 17 verspätet erscheinende Aussteller
  - § 18 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen
  - § 19 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern
  - § 20 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters
  - § 21 Anzahl der Hunde je VDH-/FCI-Zuchtrichter
  - § 22 VDH-/FCI-Zuchtrichterwechsel
  - § 23 Formwertnoten und Beurteilungen
  - § 24 Platzierungen
  - § 25 Wettbewerbe
  - § 26 Allgemeines zu Titeln und Titel Anwartschaften
  - § 27 Vergabebestimmungen von Titel und Titel Anwartschaften
  - § 28 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC, neutralen Veteranen-CAC
  - § 29 Ordnungsbestimmungen
  - § 30 Abrechnung
  - § 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Datenschutz

## **§ 1 Allgemeines**

Rassehunde-Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Es handelt sich um öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näherbringen.

Für Rassehunde-Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH i. V. m. den Durchführungsbestimmungen vom 01.08.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 sowie die Regelungen der FCI zur Durchführung von Ausstellungen in der Fassung vom 22. September 2020 genehmigt. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Whippet e.V. Ausstellungsordnung. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des Whippet e.V. bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Nur auf genehmigten und termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“, Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ und „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt werden.

## **§ 2 Einteilung der Ausstellungen**

Die Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und gliedern sich wie folgt:

1. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen – ausgerichtet durch den Whippet e.V. (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)
2. Sonderschauen - im Rahmen Internationaler-Rassehunde-Ausstellungen
3. Sonderschauen - im Rahmen Nationaler-Rassehunde-Ausstellungen

Sonderschauen werden durch Beschluss des Vorstandes, in Absprache mit dem Ausstellungsbeauftragten, anlässlich der Internationalen oder Nationalen Rassehund-Ausstellungen angegliedert. Zur Durchführung einer Sonderschau benennt der Ausstellungsbeauftragte einen Sonderleiter.

Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (z. B. Jahressiegerschau) dienen ausschließlich der Bewertung der vom Whippet e.V. vertretenen Rasse.

Veranstalter einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist grundsätzlich der Whippet e.V. oder eine vom Hauptvorstand des Whippet e.V. beauftragte Person.

Die Jahressiegerschau findet einmal im Kalenderjahr statt.

### **§ 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz**

Sonderschauen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VDH- und der Whippet e.V. Ausstellungsordnungen abgewickelt. Der Sonderleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinem Ring verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. auch die Betreuung des VDH-/FCI-Zuchtrichters einschl. Abrechnung, Ringaufbau, Stellung des Ringpersonals, formale Abwicklung mit dem VDH, ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, Weiterleitung der Ausstellungsergebnisse. Einzelheiten sind grundsätzlich mit dem Ausstellungsbeauftragten zu klären.

Der Termenschutzantrag und die Verpflichtungserklärung müssen vom Veranstalter/Sonderleiter vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Ausstellungsbeauftragten eingereicht werden. Der Ausstellungsbeauftragte beantragt den Termenschutz beim VDH.

### **§ 4 Ausschreibung, Katalog**

Das Meldeformular muss folgende Informationen enthalten:

- Veranstalter
- Name / Adresse der Ausstellungsleitung
- Adresse des Austragungsortes
- den Meldeschluss
- die Höhe der Meldegebühren
- den VDH-/FCI-Zuchtrichter
- die Berechtigung des Veranstalters, dass aus wichtigem Grund ein VDH-/FCI-Zuchtrichterwechsel möglich ist
- den Termin
- Tagesablauf
- Klasseneinteilung
- erforderliche Gesundheitsbescheinigungen
- Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass kein Rechtsanspruch auf Titel und Titelanwartschaften besteht
- sowie einen Hinweis darauf, dass durch die Anmeldung des Hundes die Regelungen der VDH/Whippet e.V. Ausstellungsordnung in der

jeweils gültigen Fassung bekannt sind und als verbindlich erklärt werden

- Hinweis auf das Mindestalter und Berechtigung für die jeweils geltenden Klassen und Hinweis darauf, dass die Spezialausstellungsleitung von Whippet e.V. und VDH genehmigt.

In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.

Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

Zu jeder Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Veranstalter
- Adresse Ausstellungsleitung
- Ort, Datum
- Art der Rassehunde-Ausstellung
- Tagesplan
- VDH-/FCI-Zuchtrichter
- Klasseneinteilung
- Formwertnoten
- Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.
- Name des Hundes, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Eltern des Hundes (ohne ZBNr.), Name des Züchters, Name und volle Adresse des Eigentümers.
- Eine alphabetische Liste der Aussteller mit Namen und Anschrift ist erforderlich.
- Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch hervorgehobene Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI

Der Katalog ist entsprechend der Reihenfolge des Richtens zu gliedern:

- Veteranenklasse ab 8 Jahren
- Babyklasse 16 Wochen - 6 Monate
- Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
- Jugendklasse 9 – 18 Monate
- Zwischenklasse 15 – 24 Monate

- Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate mit bestätigtem Leistungs-/Ausbildungs-Nachweis
- Championklasse mit bestätigtem FCI anerkannten Championtitel
- Offene Klasse ab 15 Monaten

Eine ausgeschriebene Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe ist im Anschluss zu richten. Dem Vorstand/dem Sonderleiter bleibt es vorbehalten, eine Babyklasse, Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe auszuschreiben. Im Katalog sind alle VDH-/FCI-Richter, einschließlich der VDH-/FCI-Richter für die Paarklasse, die Nachzuchtgruppen und den Zuchtgruppenwettbewerb, das Ringpersonal und die Ringnummern zu nennen. Die Aufnahme von sogenannten Nachmeldungen in Gestalt von Nachträgen oder „a“ Nummern im Katalog sind nicht erlaubt. Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

Nachmeldungen nach Katalogschluss sind nicht gestattet. Die Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Meldestatistiken ohne Angaben der Hunde und Ausstellerdaten dürfen nach dem 1. Meldeschluss veröffentlicht werden.

## **§ 5 Zulassung von Hunden**

1. Zu einer vom VDH und Whippet e.V. genehmigten Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder dessen Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von mindestens sechs Monaten am Tage der Ausstellung vollendet haben.
2. Das Vorstellen von Hunden im Alter von 16 Wochen bis sechs Monaten in einer sogenannten Babyklasse ist zulässig, und es erfolgt eine Bewertung/Formwertbeurteilung wie in der Jüngstenklasse. Die Hunde müssen einen kompletten Impfschutz nachweisen. Sie werden im Zuchtschaukatalog aufgeführt. Es erfolgt eine Platzierung.
3. Identitätsprüfungen (z.B. Chipkontrolle, ggfs. Kontrolle der Tät Nummer, ggfs. nachträglicher DNA-Abstrich) der gemeldeten Hunde durch Sonderleiter oder sonst durch die Ausstellungsleitung beauftragte Personen sind zulässig. Ebenso ist die Kontrolle der Tollwutimpfung im Impfpass zulässig. Der Aussteller hat immer eine Kopie des Abstammungsnachweises mit sich zu führen.
4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht

werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung bringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.

5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehundeausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet.

## **§ 6 Zulassung von Ausstellern**

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. Sonderleiter und Ringhelfer oder der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen selbst nicht vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde in der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen.
3. An Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
  - Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
  - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
  - Kommerzielle Hundehändler.

## **§ 7 Meldung**

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnungen des

VDH/Whippet e.V. nebst Durchführungsbestimmungen als verbindlich an.

Aussteller, die das Meldegeld bis zum Ausstellungstag nicht entrichtet haben, können abgelehnt werden. Gegen Aussteller, die das Meldegeld generell nicht entrichtet haben, kann ein dauerhaftes Ausstellungsverbot für alle vom Whippet e.V. durchgeführten Spezialrassehundausstellungen verfügt werden.

2. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den Beauftragten.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
6. Ist eine Meldung nicht durch den Eigentümer erfolgt oder der gemeldete Hund nicht mit seinem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen angegeben worden, kann die Meldung ohne Erstattung der Meldegebühren gestrichen werden.
7. Die zur Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen. Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung. Eine Haftung für den rechtzeitigen Eingang der Meldungen wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen. Für Spezialausstellungen werden in der Regel Meldebestätigungen ausgestellt. Die Bestätigung des Eingangs einer Onlinemeldung auf dem Server des Whippet e.V. ist als Meldebestätigung nicht ausreichend.

## **§ 8 Meldegeld**

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgesetzt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen (z. B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) ist verboten.

Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist das Meldegeld zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können. Das Meldegeld ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung durch den VDH zu überweisen.

## **§ 9 Preise**

Die Vergabe von Preisen, Ehren- und Ausstellergaben liegt im Ermessen des Ausstellungsbeauftragten in Absprache mit dem Vorstand bzw. des jeweiligen Sonderleiters. Die Vergabe von Geldpreisen ist unzulässig.

## **§ 10 Haftung**

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

## **§ 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers**

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH-/FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden VDH-/FCI-Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder



beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 29 erlassen werden.

6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf der Kleidung) hingewiesen werden.

## **§ 12 Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Spezial-Rassehundeausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 150,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

## **§ 13 Hausrecht**

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehundeausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.

## **§ 14 Personen im Ring**

Außer dem VDH-/FCI-Zuchtrichter, zugelassenen VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem

Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Veranstalter und Beauftragte haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

## **§ 15 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens**

Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen und eingeteilt in:

1. Veteranenklasse: ab 8 Jahren
2. Babyklasse 4 - 6 Monate
3. Jüngstenklasse 6 -9 Monate
4. Jugendklasse 9 -18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

5. Zwischenklasse 15 -24 Monate
6. Gebrauchshundeklasse ab 15 Monate mit bestätigtem Leistungs-/Ausbildungs-Nachweis  
Eine Gebrauchshundeklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie-beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
7. Championklasse mit bestätigtem Championtitel  
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger– bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung

zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

## 8. Offene Klasse ab 15 Monate

Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

### **§ 16 Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller**

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote.

Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH-/FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH-/FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

### **§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen**

Die Bekanntgabe von Platzierungen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen sind. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

### **§ 19 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern**

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden. Die Bedingungen für den Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter sind in den

Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter“ gesondert geregelt. Sie werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft.

## **§ 20 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters**

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der VDH-/FCI-Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

## **§ 21 Anzahl der Hunde je VDH-/FCI-Zuchtrichter**

Einem VDH-/FCI-Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Sonderleiter im Einvernehmen mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter.

## **§ 22 Zuchtrichterwechsel**

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## **§ 23. Formwertnoten und Beurteilungen**

Die Bewertung der Hunde erfolgt mit folgenden Formwertnoten:

- Vorzüglich (V)
- Sehr gut (SG)

- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse wird bewertet:

- Vielversprechend (vv)
- Versprechend (vsp)
- wenig Versprechend (wv).

**VORZÜGLICH** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

**GENÜGEND** erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

**DISQUALIFIZIERT** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

### **OHNE BEWERTUNG**

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem VDH-/FCI-Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der VDH-/FCI-Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur).

Alle Hunde, bei denen kein vollständiger Bewertungsprozess durchgeführt werden kann oder darf, erhalten den Vermerk „Ohne Bewertung“. Erhält ein Hund den Vermerk „Ohne Bewertung“, so ist im Richterbericht der Grund dafür anzugeben.

### **ZURÜCKGEZOGEN**

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

### **NICHT ERSCHIENEN**

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## **§ 24 Platzierungen**

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

Die Bekanntgabe von Platzierungen darf erst erfolgen, wenn die Bewertungen und Platzierungen der gesamten Klasse abgeschlossen sind.

Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

## § 25 Wettbewerbe

1. Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Durchführung der nachfolgenden Wettbewerbe zu 3. 1. – 3. verbindlich. Für termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird die Durchführung der Wettbewerbe – außer 3.2. – empfohlen.
2. Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen VDH- /FCI-Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere VDH- /FCI-Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige VDH-/FCI-Zuchtrichter vorher zu bestimmen.
3. Folgende Wettbewerbe müssen bzw. können anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden:
  1. Wettbewerb „Bester Jugendhund“ Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Jugend-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.
  2. Wettbewerb „Bester Veteran“ Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Veteranen-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.
  3. „Bester Hund der Rasse (BOB)“. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Hunde teilnahmeberechtigt, die eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher-Jugend-Champion (VDH oder Klub), Deutscher Champion (VDH oder Klub) oder Deutscher Veteranen-Champion (VDH oder Klub) erhalten haben.

Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (Best of Opposite Sex) auswählen.

Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes (“Best of Sex”) durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Für den optionalen Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin sind mindestens die Hunde teilnahmeberechtigt, die für den Wettbewerb „Best of Breed“ zu berücksichtigen sind.

4. Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“. Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“ aller „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

5. Veteranen-Wettbewerb: Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Es soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorstellen. Die besten Veteranen werden platziert (1-3).

### **Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb**

Für alle Zuchtschauen kann ein Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden.

#### **a) Zuchtgruppe**

Bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtnamen) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

#### **b) Paarklasse**

Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Eigentümer gehören.

#### **c) Nachzuchtgruppe**

Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

### **§ 26 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften**



Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der VDH-/FCI-Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom VDH-/FCI-Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

## **§ 27. Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften**

Der Whippet e.V. stellt die Titel

- “Deutscher Champion Whippet e.V.“ (CAC)
- “Deutscher Jugend-Champion Whippet e.V.“ (Jugend-CAC)
- “Deutscher Veteranen-Champion Whippet e.V.“ (Veteranen-CAC)
- "Deutscher Grand-Champion Whippet e.V." (CAC)

in Wettbewerb.

Auf der jährlich stattfindenden Whippet e.V. Jahressiegerausstellung können die Titel „Whippet e.V. Jahressieger“, „Whippet e.V. Jahresjugendsieger“ und „Whippet e.V. Jahres-Veteranensieger“ vergeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht.

Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen auf den neuen Eigentümer über.

### **Gebühren:**

Die Bestätigung des Titels mit Urkunde sind für Mitglieder kostenfrei, für Nichtmitglieder beträgt die Bearbeitungsgebühr 35,00 Euro, die vorab auf das Konto des Vereins zu überweisen sind.

### **§ 27.1 „Deutscher Champion (Whippet e.V.)“**

1. Für die Vergabe des Titels „Deutscher Champion (Whippet e.V.)“ müssen mindestens vier Anwartschaften (CAC) unter drei verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereine werden anerkannt.
2. Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungsbeauftragten des Whippet e.V. folgende Unterlagen eingereicht werden:  
Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Champion (Whippet e.V.)“, zusammen mit:
  - a. vier Kopien der Anwartschaften
  - b. Kopie der Ahnentafel oder Registerbescheinigung
  - c. Foto / Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
  - d. bei Nichtmitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 35 Euro
  - e. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel Deutscher Champion „(Whippet e.V.)“ eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Whippet ebenfalls betreuenden Vereinen verwendet werden, um dort den Klub Champion zu beantragen. Sollten Anwartschaften, bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein, kann der Titel „Deutscher Champion (Whippet e.V.)“ aberkannt werden.

### **§ 27.2 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Whippet e.V.)“**

1. Die zu vergebenden Anwartschaften (CAC Whippet e.V. und VDH) werden an den Siegerhund der
  - Zwischen-Klasse
  - Champion-Klasse
  - Gebrauchshundeklasse und der
  - offenen Klasse

vergeben soweit diese mit V1 bewertet worden sind.

Die Anwartschaften auf der Whippet e.V. Jahressiegerausstellung zählen doppelt, zusätzlich werden dort errungene Res.-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft gewertet.

2. Die zweitplatzierten Hunde aus den o.g. Klassen erhalten die Reserveanwartschaft (Res-CAC Whippet e.V. und Res-VDH) sofern diese Hunde eine V Bewertung erhalten haben.
3. Das Res-CAC kann auf Antrag zum CAC aufrücken, wenn der Hund, der das CAC auf der Ausstellung des Whippet e.V. erhalten hat, bereits den Titel „Deutscher Champion (Whippet e.V.)“ besitzt oder die Voraussetzungen für diesen Titel erfüllt und der Titel noch nicht bestätigt wurde oder sich noch in der Wartezeit befindet. Jedes vierte (sofern die ersten drei CAC von unterschiedlichen VDH-/FCI-Richtern sind) und weitere CAC wird ebenfalls an den Reserve- CAC-Hund weitergegeben. Der Antrag muss beim Ausstellungsbeauftragten des Vereins gestellt werden.

### **§ 27.3 „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“**

1. Für die Vergabe des Titels „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“ müssen mindestens 3 Jugend-CAC-Anwartschaften unter mindestens 2 verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereine werden anerkannt.

2. Für die Zuerkennung des Titels müssen beim Ausstellungsbeauftragten folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“, zusammen mit

- a. drei Kopien der Anwartschaften
- b. Kopie der Ahnentafel oder Registerbescheinigung
- c. Foto / Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
- d. bei Nichtmitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 35 Euro
- e. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“ eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Whippet ebenfalls betreuenden Vereinen verwendet werden, um dort den Klub Champion zu beantragen. Sollten Anwartschaften bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein,

kann der Titel „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“ aberkannt werden.

#### **§ 27.4 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“**

1. Die Anwartschaft (Jugend-CAC) für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Whippet e.V.)“ können der erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin mit der Formwertnote V1 erhalten. Der zweitplatzierte Rüde und die zweitplatzierte Hündin mit der Formwertnote Vorzüglich erhalten die Reserveanwartschaft. Die Anwartschaften auf der Whippet e.V. Jahressiegerausstellung zählen doppelt, zusätzlich werden dort errungene Res.-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft gewertet.
2. Die Reserveanwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Schönheitschampion (Whippet e.V.)“ ist oder die Voraussetzungen für diesen Titel erfüllt und der Titel noch nicht bestätigt wurde. Der Antrag muss beim Ausstellungsbeauftragten des Vereins gestellt werden.

#### **§ 27.5 „Deutscher Veteranen-Champion (Whippet e.V.)“**

1. Für die Vergabe des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (Whippet e.V.)“ mindestens 3 Veteranen-CAC-Anwartschaften unter mindestens 2 verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereine werden anerkannt.
2. Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungsbeauftragten folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Veteranen Champion (Whippet e.V.)“, zusammen mit

- a. drei Kopien der Anwartschaften
- b. Kopie der Ahnentafel oder Registerbescheinigung
- c. Foto / Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
- d. bei Nichtmitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 35 Euro

- e. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titellurkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel „Deutscher Veteranen Champion (Whippet e.V.)“ eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Whippet ebenfalls betreuenden Vereinen verwendet werden, um dort den Klub Champion zu beantragen. Sollten Anwartschaften bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein, kann der Titel Deutscher Veteranen Champion (Whippet e.V.) aberkannt werden.

### **§ 27.6 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Whippet e.V.)“**

1. Die Anwartschaft (Veteranen-CAC) für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Whippet e.V.)“ können der mit „Vorzüglich 1“ platzierte Rüde und die „Vorzüglich 1“ platzierte Hündin in der Veteranenklasse erhalten. Der zweitplatzierte Rüde und die zweitplatzierte Hündin erhalten die Reserveanwartschaft. Die Anwartschaften Whippet e.V. Jahressiegerausstellung zählen doppelt, zusätzlich werden dort errungene Res.-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft gewertet.
2. Die Reserveanwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (Whippet e.V.)“ ist oder die Voraussetzungen für diesen Titel erfüllt und der Titel noch nicht bestätigt wurde.

Der Antrag muss beim Ausstellungsbeauftragten des Vereins gestellt werden.

### **§ 27.7 "Deutscher Grand-Champion Whippet e.V." (CAC)**

1. Der Titel "Deutscher Grand-Champion Whippet e.V." wird an Hunde verliehen, die bereits den Titel Deutscher Champion Whippet e.V. errungen haben und die in der Championklasse ab 27.10.2024 vier Anwartschaften (CAC/VDH) unter drei verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern vorweisen können. Davon muß mindestens eine Anwartschaft mit BOB oder BOS bewertet worden sein. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereine werden anerkannt.

2. Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungsbeauftragten folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Grand Champion Whippet e.V.“ zusammen mit

- a. vier Kopien der Anwartschaften
- b. Kopie der Ahnentafel oder Registerbescheinigung
- c. Foto/Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
- d. bei Nichtmitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 35 Euro
- e. Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel "Deutscher Grand-Champion Whippet e.V." eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Whippet ebenfalls betreuenden Vereinen verwendet werden, um dort den Klub Champion zu beantragen.

Sollten Anwartschaften, bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein, kann der Titel „Deutscher Grand-Champion (Whippet e.V.)“ aberkannt werden.

### **§ 27.8 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Grand-Champion Whippet e.V.“**

1. Die Anwartschaften für den Titel Deutscher Gand-Champion Whippet e.V. werden an die mit V1 platzierten Rüden bzw. Hündinnen in der Champion-Klasse vergeben.
2. Für den Deutschen Grand-Champion Whippet e.V. können Reserveanwartschaften nicht aufgewertet werden.

### **§ 27.9 Anerkennung von Reserveanwartschaften**

Drei Reserve-Anwartschaften auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen können zu einer Anwartschaft „Internationale/Nationale Ausstellung“ aufgewertet werden.

Drei Reserve-Anwartschaften auf Spezial-Rassehunde Ausstellungen können zu einer Anwartschaft Spezial-Rassehunde-Ausstellung aufgewertet werden.

Pro beantragtem Champion-Titel kann nur eine Anwartschaft durch drei Reserveanwartschaften ersetzt werden.

## **§ 28 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC**

Neutrale CAC, neutrale Jugend-CAC und neutrale Veteranen-CAC des VDH werden anerkannt.

## **§ 29 Ordnungsbestimmungen**

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können geahndet werden.

Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- Verwarnung
- Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
- Befristetes Ausstellungsverbot
- Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorfürher sein.

2. Als besondere Verstöße werden angesehen:

- Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
- Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung des Veranstalters und ihrer Vertreter
- Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
- Einbringung eines nach § 5 Ziff. 4 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
- Verstoß gegen § 11 Nr. 6,

- Beleidigung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
  - Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
  - Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den VDH-/FCI-Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
  - Nichtzahlung von Meldegebühren.
3. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH - Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.
  4. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 37 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.
  5. Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
  6. Der Whippet e.V.-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen. Näheres regelt die Satzung Whippet e.V.

### **§ 30 Abrechnung**

Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ist die VDH-Excel-Vorlage mit allen erforderlichen Daten (Verein/Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, VDH-/FCI-Zuchtrichter) und den kompletten Hundedaten – wie im Katalog erfasst – und den eingetragenen Ergebnissen an die VDH-Geschäftsstelle zu übersenden. Weiter sind Kopien der Richterberichte von Hunden, die aufgrund von Aggressivität disqualifiziert wurden, als Datei (PDF) an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

### **§ 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Datenschutz**



Sollten Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Regelungen des VDH, sollten solche nicht einschlägig sein, die gesetzliche Regelung.

Sollten VDH-Vorgaben, die zwingend vom Whippet e.V. umzusetzen sind, in den Bestimmungen und Ordnungen des Whippet e.V. nicht berücksichtigt sein, oder diesen widersprechen, so gelten diese VDH-Vorgaben anstelle der anders lautenden Whippet e.V.-Bestimmungen und Ordnungen. Insofern gelten diese VDH-Bestimmungen ergänzend.

### **Datenschutz:**

Der Whippet e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten der Mitglieder, Teilnehmer und sonstiger Beteiligter werden nur zum Zwecke der Vereinsverwaltung und -kommunikation erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder für die Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Für Anfragen und weitere Informationen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte des Hundevereins zur Verfügung.

Die Ausstellungsordnung hat Satzungscharakter.

### **Inkrafttreten:**

Die Ausstellungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen zu dieser Ausstellungsordnung wurden von der Mitgliederversammlung

- am 05.03.2021 verabschiedet und mit Beschlußfassung in Kraft gesetzt.
- am 27.10.2024 verabschiedet und mit Beschlußfassung in Kraft gesetzt.